

**Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich hauptamtlicher Wache vom 08.05.2017;
hier: 1. Änderungssatzung vom 15.09.2026**

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 618), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Plettenberg am 15.09.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (2) 1. Teilsatz wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadt Plettenberg kann Ersatz der Kosten verlangen, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, [...]“

§ 10 (Steuerklausel) wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 10 (Steuerklausel)

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersatzbeträgen, Gebühren, Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Beträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel II

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr (Kostennummer, Bezeichnung, Kosten) wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis
als Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg
über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr
(Kostennummer, Bezeichnung, Kosten)

(Unabhängig von der nachstehenden Ausweisung von Stundensätzen erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde)

1. Personaleinsatz je Stunde (in Euro)		
1.1	je Beamtin/Beamter BesGr A 7-A9Z	60,54
1.2	je Beamtin/Beamter BesGr A10-A13	76,60
1.3	je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr	29,20
1.4	je ehrenamtl. Angehörigen der Feuerwehr für Brandsicherheitswachen (zu 1.4: bei Nichteinhaltung der Meldefrist von 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, für welche eine Brandsicherheitswache angeordnet wird: zzgl. 50 v.H. der jeweiligen Stundensätze nach 1.4)	14,60
1.5	Prüfung eines Antrags auf Anordnung einer Brandsicherheitswache, inkl. Bescheidung (Pauschalgebühr) <i>(bei außergewöhnlich geringem (<= 15 min) oder hohem Zeitaufwand (>30 min) erfolgt abweichende Bemessung analog 1.1)</i>	30,00

<u>2. Fahrzeugeinsatz je Stunde (in Euro)</u>		
2.1	Drehleiterfahrzeug	94,39
2.2	je Tanklöschfahrzeug	109,09
2.3	je Löschfahrzeug, auch HLF	95,12
2.4	je Gerätewagen; Rüstwagen	89,09
2.5	je Einsatzleitwagen	52,60
2.6	je Kommandowagen; Personenkraftwagen; Kleineinsatzfahrzeug	46,69
2.7	Boot mit Anhänger	76,17
2.8	je Mannschaftstransportwagen	44,39
<u>3. Sonstige Einsätze je Stunde (in Euro):</u>		
3.1	Einsatzanforderung (bei zwischenzeitlicher Gefahrenabwendung):	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
3.2	Fehleinsatz einer Brandmeldeanlage (nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung):	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
3.3	Sonstige Einsätze:	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Artikel III

Die vorgenannte Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.